

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Sicherstellung der Qualität und der den aktuellen Erfordernissen der Behindertenhilfe entsprechenden Hilfeleistungen
- Bedarfsgerechte Betreuung von Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen
- Bedarfsorientierte Umsetzung von Leistungen in Form von temporären Varianten
- Verankerung von einheitlichen Standards im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Schaffung von neuen Hilfeleistungen:
  - Kurzzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung im Rahmen von WH BHG (WH BHG Kurz)
  - Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)
  - Stundenweise Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY Std)
- Überarbeitung der Leistungen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienförderung (IFF)“, „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)“ und „Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)“
- Etablierung detaillierter Standards und grundsätzlicher Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung des Krisenvorsorgekonzepts sowie des Notstromversorgungskonzepts

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigten Regelungen haben voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen:

Um Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen nach dem neuen StPBG bedarfsgerecht betreuen zu können, bedürfen diese – neben dem bestehenden Leistungsangebot eines Pflegewohnheimes – behinderungsbedingt einer ergänzenden individuellen Begleitung und Förderung. Durch die Schaffung der neuen Hilfeleistungen ergeben sich keine außerplanmäßigen Mehrkosten, da der Ausbau von (Kurzzeit-)Wohneinrichtungen bereits durch den „Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe“ begrenzt ist und die mobile Assistenz in Pflegewohnheimen bisher von Menschen mit Behinderung in Anspruch genommene stationäre und mobile Leistungen substituiert.

Die Einführung der stundenweisen Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen stellt lediglich eine andere Form der Inanspruchnahme der bereits existierenden Hilfeleistung dar und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die inhaltliche Überarbeitung der Leistungen, insb. im Bereich der Qualifikationserfordernisse bei den Hilfeleistungen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienförderung (IFF)“, „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)“ und „Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)“ führt zu keinen Mehrkosten.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015

Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR<sup>in</sup> Kampus, Globalbudget Soziales

„Die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gefördert.“ (Z061)

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG), LGBl. 90/2024, wurden maßgebliche Bestimmungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung etabliert. Um Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen bedarfsgerecht betreuen zu können, bedürfen diese – neben dem bestehenden Leistungsangebot eines Pflegeheimes – behinderungsbedingt einer ergänzenden individuellen Begleitung und Förderung. Durch die Schaffung der Hilfeleistung „Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen (ASS-P)“ soll dieser Betreuungsmehrbedarf abgedeckt werden.

Darüber hinaus soll – entsprechend den Grundsätzen des StPBG – auch die temporäre Leistungserbringung für spezifische Hilfeleistungen forciert werden. Die Hilfeleistung „Wohnen für Menschen mit Behinderung (WH BHG)“ soll nunmehr auch in einer Kurzzeitvariante angeboten werden, um eine bedarfsorientierte Umsetzung zu gewährleisten. Auch die grundsätzlich ganztägig vorgesehene Hilfeleistung „Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY)“ soll bei entsprechendem Bedarf künftig stundenweise genutzt werden können.

Die Hilfeleistungen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienförderung (IFF)“, „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)“ und „Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)“ erfahren inhaltliche Überarbeitungen, um die Qualität und Bedarfsorientierung in der praktischen Leistungserbringung zu forcieren.

Zudem sollen einheitliche Standards und grundsätzliche Vorgaben für die Erstellung und Umsetzung des Krisenvorsorgekonzepts sowie des Notstromversorgungskonzepts festgelegt werden. Die Konzepte sind nunmehr für jede Einrichtung der Behindertenhilfe im Rahmen des gesetzlichen Bewilligungsverfahrens vorzulegen. Auch bereits bewilligte Einrichtungen sind zur Vorlage und Umsetzung verpflichtet.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen

Wird die Hilfeleistung „Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen (ASS-P)“ nicht festgelegt, kann eine bedarfsgerechte Betreuung von Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen nicht ausreichend gewährleistet werden, da der individuelle Betreuungs-, Begleitungs- und Förderungsbedarf nicht entsprechend gedeckt wird.

Ohne die Verankerung temporärer Varianten der Hilfeleistungen „Wohnen für Menschen mit Behinderung“ in Form von Kurzzeitunterbringung (WH BHG Kurz) und „Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen“ in Form von stundenweiser Erbringung

(BT PSY Std) erweisen sich die bisher angebotenen Leistungen als zu restriktiv für die notwendige Bedarfsorientierung.

Die Überarbeitung der interdisziplinären Hilfeleistungen zur Frühförderung ist aus bedarfsorientierter und -gerechter Frühförderungsperspektive indiziert.

Die Etablierung von einheitlichen Standards und Vorgaben für die Erstellung und Umsetzung von Krisenvorsorgekonzepten sowie Notstromversorgungskonzepten dient der formell-gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben des StBHG, deren Vollziehung aus der Perspektive der Rechtssicherheit und -klarheit anderenfalls nicht ausreichend sichergestellt ist.

### **Ziele**

- Sicherstellung der Qualität und der den aktuellen Erfordernissen der Behindertenhilfe entsprechenden Hilfeleistungen
- Bedarfsgerechte Betreuung von Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen
- Bedarfsorientierte Umsetzung von Leistungen in Form von temporären Varianten
- Verankerung von einheitlichen Standards im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

### **Maßnahmen**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Schaffung von neuen Hilfeleistungen:
  - Kurzzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung im Rahmen von WH BHG (WH BHG Kurz)
  - Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)
  - Stundenweise Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY Std)
- Überarbeitung der Leistungen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienförderung (IFF)“, „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)“ und „Interdisziplinäre audilogische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)“
- Etablierung detaillierter Standards und grundsätzlicher Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung des Krisenvorsorgekonzepts sowie des Notstromversorgungskonzepts

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigten Regelungen haben voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen:

Um Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen nach dem neuen StPBG bedarfsgerecht betreuen zu können, bedürfen diese – neben dem bestehenden Leistungsangebot eines Pflegeheimes – behinderungsbedingt einer ergänzenden individuellen Begleitung und Förderung. Durch die Schaffung der neuen Hilfeleistungen ergeben sich keine außerplanmäßigen Mehrkosten, da der Ausbau von (Kurzzeit-)Wohnrichtungen bereits durch den „Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe“ begrenzt ist und die mobile Assistenz in Pflegeheimen bisher von Menschen mit Behinderung in Anspruch genommene stationäre und mobile Leistungen substituiert.

Die Einführung der stundenweisen Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen stellt lediglich eine andere Form der Inanspruchnahme der bereits existierenden Hilfeleistung dar und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die inhaltliche Überarbeitung der Leistungen, insb. im Bereich der Qualifikationserfordernisse bei den Hilfeleistungen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienförderung (IFF)“, „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)“ und „Interdisziplinäre audilogische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)“, führt zu keinen Mehrkosten.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Abschnitt 2.a mit den §§ 9a und 9b):**

Zur Verankerung von formell-gesetzlichen Anordnungen für das Bewilligungsverfahren werden in einem Abschnitt 2a. gemäß § 44 Abs. 2 StBHG weitere Bestimmungen festgelegt.

Zu § 9a: Das Krisenvorsorgekonzept beinhaltet alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen, Maßnahmenpläne sowie Schnittstellen zu externen Partner\*innen und Einrichtungen, welche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie bei Eintritt des im Gesetz normierten Falls für den Weiterbetrieb einer bereits bewilligten Einrichtung erforderlich sind. Als Verantwortliche\*r für die Umsetzung des Krisenvorsorgekonzepts in der betreffenden Einrichtung und als Krisenmanager\*in im Anlassfall soll ein/e Krisenkoordinator\*in eingeführt werden.

Der Umfang und die Intensität der Versorgungs- und Betreuungsleistungen (Leistungsumfang) im Krisenfall werden im Krisenvorsorgekonzept dargelegt. Gemeinsam mit dem im Gesetz festgelegten Planungshorizont (72 Stunden) bildet der Leistungsumfang die Grundlage zur Erstellung von Maßnahmenplänen. Für die Maßnahmenpläne relevante Punkte aus dem Konzept für die Notstromversorgung (§ 9b) sind an entsprechender Stelle aufzunehmen.

Hilfestellung bei der Erstellung des Krisenvorsorgekonzepts wird der Leitfaden zur Krisenvorsorge in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Abteilung 11 Arbeit, Soziales und Integration bieten, insbesondere durch die Bereitstellung von Checklisten und eines Musterkonzepts.

Zu § 9b: Die Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung stellt einen wesentlichen Punkt bei der Krisenvorsorge dar. Da die Leistungserbringung im Betreuungsbetrieb sowie alle relevanten technischen Einrichtungen auf eine funktionierende Stromversorgung angewiesen sind, ist für diesen Bereich ein eigenständiges Konzept zu entwickeln.

Die Zielgrößen bei der Auslegung der Leistungsfähigkeit einer Ersatzstromversorgung sind der im Krisenvorsorgekonzept (§ 9a) festgelegte Leistungsumfang der Einrichtung sowie der im Gesetz festgelegte Planungshorizont (72 Stunden). Eine Ersatzstromversorgung kann beispielsweise durch eine ortsfeste Anlage in der Einrichtung oder auch über eine vertraglich zugesicherte externe Leistung erfolgen. Die im Konzept für Notstromversorgung erstellten Planungen für Personal, Betriebsmittel etc. sind auch im Krisenvorsorgekonzept an entsprechender Stelle aufzunehmen.

Hilfestellung bei der Erstellung des Konzepts für Notstromversorgung wird der Leitfaden zur Krisenvorsorge in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Abteilung 11 Arbeit, Soziales und Integration bieten, insbesondere durch die Bereitstellung von Best-Practice-Beispielen und eines Musters zum Bereitstellungsvertrag.

### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 12):**

Entsprechend den personalqualitativen Änderungen im Rahmen der Hilfeleistungen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienförderung (IFF)“, „Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)“ und „Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)“ wird als Übergangsbestimmung festgelegt, dass alle derzeit tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Akademische Frühförderin und Familienbegleiterin/Akademischer Frühförderer und Familienbegleiter oder Diplomierter Frühförderin und Familienbegleiterin/Diplomierter Frühförderer und Familienbegleiter weiterhin als qualifiziert zur Erbringung der Hilfeleistungen gelten.

### **Zu Z 3 (§ 11a Abs. 15):**

Es werden Inkrafttretensbestimmungen festgelegt.

### **Zur Anlage 1:**

Im Rahmen der Hilfeleistung „Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (WH BHG)“ soll nunmehr eine Kurzzeitunterbringung im Ausmaß von maximal 8 Wochen bzw. 56 Tagen pro Jahr möglich sein, deren Inanspruchnahme auch tageweise erfolgen kann.

Für die Hilfeleistungen „WH BHG“, „TW BHG“, „TBEW BHG“, „B&F BHG“, „TaB BHG“, „TS-WH BHG“, „ASS-W“, „FED BHG“, „WH PSY“, „TZW PSY“, „BT PSY“ werden Vorgaben betreffend Personalausstattung/Qualifikation spezifiziert und klargestellt.

Die interdisziplinären Hilfeleistungen der Frühförderung „IFF“, „IFF-Seh“, „IFF-Hör“ werden insbesondere betreffend Leistungsumfang und personalqualitativer Voraussetzungen adaptiert.

Für Menschen mit Behinderung, die in einem Pflegewohnheim betreut werden, wird die neue mobile Hilfeleistung „Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)“ geschaffen.

Im Rahmen der Hilfeleistung „Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY)“ soll im Sinne einer bedarfsorientierten Umsetzung nunmehr eine stundenweise ambulante Nutzung möglich sein.

#### **Zur Anlage 2:**

Für die neue Hilfeleistung „Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)“ wird ein Stundensatz verankert. Die Abgeltung der stundenweisen Leistung „BT PSY Std“ erfolgt ebenfalls durch einen Stundensatz.

Die Kurzzeitvariante der Hilfeleistung „Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (WH BHG Kurz)“ wird durch einen Zuschlag für die Tagesbegleitung in dieser Betreuungsform abgegolten.

#### **Zur Anlage 3:**

In der Anlage 3 erfolgen redaktionelle Adaptierungen, die aus den Änderungen der Anlage 2 sowie aus § 47 StBHG resultieren.

Ebenso wird eine Regelung eingefügt, wonach zur Auszahlung anstehende finanzielle Mittel zurückbehalten werden können.